

Die voigtl. Vereins-  
blätter erscheinen  
wöchentlich 2 mal und  
zwar Mittwochs  
und Sonnabends.

Voigtländische

Subscriptionspreis  
8 Ngr. für das Viertel-  
jahr. Insertions-  
gebühren werden bil-  
lig berechnet.

# Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

## Im Walde.

Wenn ich so im Walde gehe,  
Und ich brauche nicht zu eil'n,  
Und die vielen Bäume sehe  
Friedlich bei einander weil'n  
Hier und dort und fern und nah:  
Wie die Großen Großes nützen,  
Und die Kleinen sorglich schützen:  
Sage woran denk' ich da?

Wenn des Waldes bunt Gefieder  
Meine Seele lauschen hört  
Und die herzesungnen Lieder  
Niemand eigenmächtig stört  
Mit des Herrschers Nein und Ja;  
Wenn hier nur die Sprache still,  
Weil es Gott im Himmel will:  
Sage, woran denk' ich da?

Wenn die Bäume bitter grollen,  
Von des Sturmes Macht gefaßt,  
Weil sie nur nach Oben wollen,  
Keiner seinen Boden haßt,  
Wenn ich das so deutlich sah,  
Wie sich von des Waldes Zeugen  
Keiner mochte niederbeugen:  
Sage, woran denk' ich da?

Doch, was soll ich weiter fragen,  
Denkt man doch im Wald so viel!  
Müßt ich aber das mir sagen,  
Wäre das ihr Lebensziel,  
— Was ein Gott wird anders lenken —  
Daß ein eis'ger Sturm von Norden  
Könn' mir diese Bäume morden,  
Möcht' ich lieber nimmer denken.

## Ueber Eidesleistungen.

Groß ist die Unwissenheit und die Flachheit der Erkenntniß unzähliger Menschen in Hinsicht des Eides, wohin ich nicht bloß den ganz gemeinen Mann rechnen möchte. Wie untheilnehmend und dürstig sind in frühern Jahren die Begriffe davon aufgefaßt und welche verwirrte Ideen sind davon übrig geblieben! Dazu kommt daß viele noch niemals Jemanden haben schwören hören, wodurch sie einen sinnlichen Eindruck von der Heiligkeit dieser Handlung hätten erhalten können. Eben so unfähig sind auf der andern Seite viele, den eigentlichen Stand ihres Rechts Handels zu beurtheilen, noch unfähiger, den Gang desselben, wenn er in Bewegung ist, zu überschauen.

Wenn nun solche Personen bei einem Rechtsanwalt eine Klage anbringen, oder eine Bertheidigung von ihm verlangen, so kann derselbe, nachdem er sich von der Sache genau unterrichtet hat, mehrentheils schon voraus sehen, ob es von Seiten seines Klienten zum Eide kommen wird. Hier würde nun gewiß mancher Meineid in der Geburt erstickt werden, wenn der Anwalt gleich bei der ersten Berathung den Klienten auf den in der Ferne vorschwebenden Eid ernstlich hinwies. Dieses geschieht nicht theils aus böser Absicht, theils aus pecuniären Rücksichten. — Es ist aber von Nothen, daß eine solche Hinweisung sehr bestimmt gegeben werde. Der Client ist vielleicht der Ueberzeugung, daß er in der Hauptsache werde schwören können; wenn ihm aber auseinandergesetzt wird: „So und so werde der Eid abgefaßt werden mit den und den Worten werde er schwören müssen,“ dann wird erst recht aufmerksam auf den Stand seiner Sache; es kommen specielle Bestimmungen hinein, an die er vorher nicht gedacht hat, und wodurch es ihm klar wird, daß er auf diese Art den Eid nicht leisten könne; er tritt daher von dem Prozesse zurück, da es noch Zeit ist. Häufig geschieht jedoch Seiten des Sachwalter eine solche Aufklärung nicht! Und warum? Ist bloß aus einem falschen Ehrgeize seiner Collegen gegen

über, den er die Freude den Ruhm nicht gönnen will, sagen zu können: „Ich habe den Prozeß gewonnen“ Und traurig genug ist es, sagen zu müssen, daß leider solche Sachwalter jetzt noch existiren. Solche Sachwalter sehen ihre eigentliche Pflicht ganz aus den Augen. Die höhere Pflicht des Rechtsbeistandes ist, zur Wahrheit und zum Rechtthun aufzufordern obwaltende Mißverständnisse seines Klienten aufzuklären und die fast immer in einiger Befangenheit schwebende Parthei zu nüchternen und klaren Ansichten zu bringen und lieber von Prozessen abzurathen, als dazu anzuseiern und dazu aufzuheizen.

Eine zweite Pflicht liegt aber den Richtern ob. Die nämlich, daß sie bei Eidesleistungen alle Vorsichtsmaßregeln ergreifen, um Störungen abzuwenden und die Handlung so feierlich als möglich zu machen. Namentlich nicht zu gestatten daß während einer Eidesabnahme andere Acte der Justiz in demselben Locale vorgenommen werden oder die Diener des Gerichts mit großen Wasserstiefeln durch das Zimmer stampfen oder vielleicht gar eine erfolgte Insinuation melden und dann feck in der Gerichtsstube wiederstehen bleiben und mit anhören, was verhandelt wird.

Durch solche Störungen geht die Ehrfurcht gegen die Handlung verloren und man spielt mit dem Höchsten und Heiligsten, was der Mensch kennt, mit dessen Glauben an Gott und eine höhere Bestimmung.

### An meine Wähler.

Das Vertrauen, welches mir der 45. Wahlbezirk bei meiner Wahl zur I. Kammer schenkte, hat mir bewahrt, indem ich von ihm zu seinem Vertreter in der 2. Kammer des gegenwärtigen Landtages gewählt wurde. Aus den Verhandlungen des Letzteren wird bereits bekannt geworden sein, daß ich anfangs die Annahme der Wahl erklärt habe, sowie welche Schwierigkeiten meiner Einberufung entgegenstellt wurden. Nachdem diese Schwierigkeiten beseitigt waren, entstanden aber andere, welche mich hinderten, an der Volksvertretung Theil zu nehmen, und welche mich veranlassen mußten, auf meinen Eintritt in die 2. Kammer zu verzichten. Meine Erklärung über die Annahme der Wahl war von zwei, wie es mir schien unzertrennlichen Bedingungen abhängig: vom Bestehen meines Ausspruches auf das Recht der Unverletzlichkeit eines Abgeordneten und von der Möglichkeit, meine Pflicht als solcher erfüllen zu können. Aber weder die Regierung will Unverletzlichkeit im wahren Sinne des Wortes gewähren, indem sie sich vorbehalten hat, wegen meiner Verhaftung während des Landtages Anträge an die Kammer zu stellen; noch hat die Letztere diese Un-

verletzlichkeit aufrecht erhalten, indem sie auf diese Prinzipfrage nicht einging und die Genehmigung des von der Regierung auf meine Verhaftung etwa gestellt werdenden Antrages in Aussicht stehen läßt. Unter diesen Umständen ist das Recht auf Unverletzlichkeit für mich mehr als zweifelhaft geworden. Dabei stellt sich für mich die Möglichkeit nicht heraus, meiner Pflicht als Abgeordneter zu genügen, da sie ja eben dadurch bedingt ist, daß ich während der Dauer des Landtages unverleglich bin, daß keine Behörde über meine Person verfügen und in meine Wirksamkeit als Kammermitglied eingreifen, mich den Kammerarbeiten zeitweilig und willkürlich entziehen darf. Aber auch aus inneren Gründen muß ich die Möglichkeit beschränkt sehen, meiner Pflicht als Abgeordneter zu genügen. Als Abgeordneter des Volkes ist es unbestreitbar meine Pflicht, im Geiste der frankfurter Reichsverfassung und der deutschen Grundrechte die Verwirklichung der Bedürfnisse des Volkes zu erstreben und alles dem Entgegenstehende zu bekämpfen. Denn keine diplomatische, keine juristische, keine dogmatische, keine grammatische und keine philosophische Interpretation wird je den Rechtsboden hinwegjudisputiren vermögen, auf welchem die frankfurter Nationalversammlung sich bewegte. Sie war vom Volke, sowie von den Fürsten als souverän anerkannt und die von ihr beschlossenen Reichsverfassung sammt dem Wahlgeseze **besteht zu Recht** gegenüber der, der Zustimmung des Volkes entbehrenden Fürstenverträgen und der zu ihrer Beseitigung angewendeten Gewalt, und sie wird zu Recht bestehen, wenn man auch Otkroyirungen von drei, vier oder mehren Fürsten entgegenstellen sollte. Denn diese Otkroyirungen haben einmal keinen Rechtsboden und können auch keinen gewinnen; der in der frankfurter Reichsverfassung enthaltene unselbstständige Abschnitt III. kann nur durch eine Versammlung geändert werden, welcher derjenigen gleich ist, der er sein Dasein verdankt. Allein wir theilen in Sachsen mit den andern deutschen Staaten das Unglück, eine diesen deutschen Bestrebungen feindliche und außerdem unparlamentarische Regierung zu besitzen, welche weder die Reichsverfassung anerkennen und durchführen, noch den Beschlüssen der Volksvertretung Geltung zugestehen will und sich demnach auf den absolutistischen Standpunkt stellt. Da sie die Beschlüsse der Kammern nicht beachtet, so dürfte auch meine Thätigkeit in ihnen so unfruchtbar sein, als der gesetzliche Schutz meiner Freiheit, welchen ich zu erwarten hätte, so bald ich meine Pflicht als Abgeordneter und wie es die Demokratie verlangt, zu erfüllen mich bestreben würde. Nach alledem hielt ich es unter dem Drucke der gegenwärtigen Verhältnisse dem Interesse des Wahlbezirkes angemessen, daß derselbe einen andern Vertreter entsende. Ich habe daher auf meinen Eintritt in die zweite Kam-

mer, wenn auch ungern, verzichtet und zweifle nicht, daß ich bei einer Neuwahl durch einen in politischer Hinsicht Gleichgesinnten werde ersetzt werden können. Es giebt nur eine wahre Volksvertretung. Dies ist diejenige, welche das gesammte Volk umfaßt und dessen bürgerlichen und politischen Rechte, sowie seiner geistigen und materiellen Wohlfahrt **volle** Berücksichtigung schenkt. Jede andere Volksvertretung verdient nicht den Namen eines solchen. Kann derjenige auf den Namen eines Volksvertreters Anspruch machen, welcher Sonderinteressen geltend machen will, welcher sich auf den Standpunkt der bisher Bevorrechteten stellt und diese Vorrechte sowohl der Regierung als denjenigen gegenüber vertheidigt, auf deren Unkosten dieselben bestehen? Oder kann sich derjenige in Wahrheit einen Vertreter nennen, welcher sich zu denen hält, die bisher einen Staat im Staate bildeten, sich allein im Besitze des souveränen Verstandes glaubten, den Staat als eine Versorgungsanstalt für sich betrachten, sich die Patrizier und das übrige Volk Plebejer nennen, alle Vortheile des Staates für sich auszubenten suchen und nicht nur die große Masse des Volkes preisgeben, wenn sie nur haben, sondern auch noch dessen bürgerliche und politische Rechte, geistige und materielle Interessen unterdrücken helfen? Es sind dies Sonderbündler, keine Volksvertreter. Oder kann sich derjenige einen Volksvertreter nennen, welcher sich auf den absolutistischen Standpunkt stellt und das Volk geradezu als Leibeigene oder Sklaven behandelt, der keinen eigenen Willen haben und zur Geltung bringen darf; dem das Volk nichts ist, als Material für die Finanz- und Militär-, für die Schul- und Kirchenanstalten? Kann sich derjenige einen Volksvertreter nennen, welcher dafür ist, daß das Volk, welches er vertreten soll, durch alle Maßregel der Gewalt regiert werde: durch Zaum und Gebiß, durch Kerker und Prügelstrafe, durch Säbelherrschaft und durch Tod mittels Pulver und Blei? Mögen schon die Sonderbündler nichts von Freiheit, Gleichheit und Wohlfahrt des Volkes wissen, so gehen die absolutistischen Volksvertreter noch weiter, sie nehmen

das gesammte Volk nicht als eine auf Selbstständigkeit Anspruch habende Person, sondern als Sache. In ihrem Sinne geht es das Volk gar Nichts an, ob sich die Regierung dem preussischen oder österreichischen, dem französischen oder russischen, dem türkischen oder chinesischen Kabinete anschließt. Es sind dies daher keine Volksvertreter, sondern Volksentgegentreter. — Ich darf nun wohl bei den bekannten, im 45. Wahlbezirk zur Herrschaft gelangten Gesinnungen nicht zweifeln, daß daselbst ein echter Volksvertreter und kein Sonderbündler, geschweige denn ein Volksentgegentreter mein Nachfolger werden wird. Männer, wie Prof. Kosmäler in Tharand oder Prof. Wigard in Dresden, bedürfen wohl als bewährte Volksabgeordnete meiner Empfehlung nicht, wenn die Wähler geneigt sind, auf einen von diesen Männern bei der Neuwahl Rücksicht zu nehmen. Beide haben hinlängliche Proben geliefert, daß sie die Eigenschaften wahrer Volksvertreter, Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Vaterlandsliebe, besitzen und das Wohl des ganzen Volkes vor Augen haben. — Um während meiner Nichteinberufung dem Wahlbezirk gegenüber nicht ganz unthätig zu sein, habe ich bei den Kammern unter dem Titel: „Zur deutschen Frage etc.“ eine Druckschrift über die wichtigste Aufgabe des gegenwärtigen Landtages eingereicht. Ich gestatte mir bloß, dies zu erwähnen, da es mir hier nicht möglich ist, näher auf den Inhalt dieser Schrift einzugehen. Mögen die Geschicke Deutschlands, die Geschicke Sachsens bald auf völkerrechtliche Weise geordnet und die bürgerliche und politische Freiheit als die einzig dauernde Grundlage des Friedens und der Wohlfahrt geschaffen werden. Aber diese Freiheit kann bloß durch eine Versammlung von Abgeordneten des gesammten deutschen Volkes geschaffen werden. Das Volk ist der Staat, und weder der dynastische Eigenwille, noch der Wille der Sonderbündler, sondern nur der Wille des gesammten Volkes kann Gesetz, kann gültiges Gesetz sein.

Zürich, den 9. März 1850.

**Wilhelm Ischweigert** aus Plauen.

### Kirchliche Anzeige.

Am Sonntage Palmarum ist der Vormittagsgottesdienst lediglich zur feierlichen Confirmation der Catechumenen mit Wegfall der Predigt, bestimmt und es werden die Inhaber der Frauensitze No. 1—30, No. 325—372, No. 511—558 und No. 1005—1025 hiermit ersucht, diese für den Confirmationsgottesdienst einzusegnenden Mädchen abzutreten.

Die Confirmationssrede hält Herr Superint. Beyer; Nachmitt. predigt Herr Archidiacon. M. Fiedler. Von und mit diesem Sonntage nimmt der Vormittagsgottesdienst um **halb 9 Uhr** seinen Anfang.

### Tagesordnung

zur öffentlichen Sitzung des größern Bürgerausschusses

Montag, den 25. März 1850 Abends 7½ Uhr.

1. Vortrag einer Verordnung des Königl. Ministerii des Innern im Betreff einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Stadtrath und dem größern Bürgerausschuß, hinsichtlich des durch die Brände im Jahr 1844 der Stadtgemeinde erwachsenen Aufwands.

Vortrag einer Verordnung der Königl. Kreisdirection zu

Zwickau, die Differenz wegen Auszahlung der noch vorhandenen Brandhülfsgeelder betr.

3. Berathung über den Ankauf eines Grundstücks in Haselbrunner Flur.

4. Vortrag eines Beschlusses des Stadtraths im Betreff der erb- und eigenthümlichen Ueberlassung eines Commungrundstücks an die Erben Herrn Christian Friedr. Leipoldts hier.

5. Wahl eines unbesoldeten Rathsmitgliedes.

Herrn Lang,  
als Vorsitzender der Stadtv.

### Grundstücks-Verkauf.

Erbtheilungshalber sollen folgende uns zugehörige Grundstücke, nämlich:

- 1) die Scheune vor der obern Brücke, Nr. 759 des Brandkat. und Nr. 649 des Flurbuchs,
- 2) die Wiese in der Aue, Nr. 784 des Flurbuchs, zu 193 □R. mit 28,18 Steuer-Einheiten,
- 3) das Feld am Rinnel, Nr. 1006 des Flurbuchs, in zwei Parzellen, und zwar:

a. Nr. 1006<sup>a</sup> zu 1 Acker 25 □R. mit 8,68 Steuer-Einheiten,

b. Nr. 1006<sup>b</sup> zu 1 Acker 26 □R. mit 7,82 Steuer-Einheiten, von welchem das Letztere 1 Schfl. weit mit Korn besäet ist,

- 4) die Wiese bei der Possig, Nr. 1238<sup>a</sup> des Flurbuchs zu 1 Acker 6 □R. mit 22,00 Steuer-Einh.

Wiese und Feld daselbst, und zwar:

a. Wiese Nr. 1238<sup>b</sup> des Flurbuchs zu 136 □R. mit 7,07 Steuer-Einh.

b. Feld Nr. 1239<sup>a</sup> des Flurbuchs zu 1 Acker 14 □R. mit 15,76 Steuer-Einh. mit 1 Schfl. Kleeausfaat,

- 6) das Feld in der Langen, Nr. 1239<sup>b</sup> zu 1 Acker 193 □R., mit 26,22 Steuer-Einh., mit 1 Schfl. Kornausfaat,

- 7) das Feld ebendasselbst, Nr. 1239<sup>c</sup> des Flurbuchs zu 1 Acker 63 □R. mit 17,10 Steuer-Einh., zur Hälfte mit Korn besäet, und

- 8) das Feld mit Wiese ebenda, Nr. 1239<sup>d</sup> des Flurbuchs, zu 1 Acker 160 □R. mit 19,84 Steuer-Einh., ebenfalls zur Hälfte mit Korn besäet,

im Wege der freiwilligen Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir machen dieß hiermit öffentlich bekannt, und ersuchen Erstehungslustige ergebenst, sich am kommenden

**2. April 1850**

als dem Tage nach dem 2. Osterfeiertage, Vormittags um 10 Uhr in unserem in der Neustadt alhier gelegenen Wohnhause Nr. 261 des Brandkatasters einzufinden.

Die Hälfte der Erstehungsgelder kann gegen 4 p. C. Zinsen und ¼ jährige Kündigung stehen bleiben; die übrigen Bedingungen aber werden wir im Verkaufstermine eröffnen. Wir sind endlich gern bereit, Kaufliebhabern die obigen Grundstücke, welche sich im guten Zustande befinden, zu zeigen.

Plauen, am 15. März 1850.

Johann Christian Stier's Erben.

### Haus-Verkauf.

Das halbe Wohnhaus No. 740 vor der Brücke, ent-

haltend 2½ Stube, 2 Küchen, 5 Kammern, 1 eingebauten Viehstall, bedeutenden Bodenraum und andere Räumlichkeiten mit daran befindlichen Obst- und Gemüsegarten, ist aus freier Hand zu verkaufen; der Verkauf wird nicht ausgeübt. Ein Theil der Kaufsumme kann darauf stehen bleiben. Kaufliebhaber haben sich an mich zu wenden.

Ludwig Herold

an der Syna No. 225.

### Den Herren Aerzten und Brustkranken des Voigtlands

die ergebenste Anzeige, dass ich, durch den Tod des Herrn Wundarzt Baumbach in Plauen veranlasst, das von demselben seit mehren Jahren von mir im Besitz gehabte Bruchbandagenlager an Hrn. Dr. Böhler daselbst übergeben habe. Derselbe wird die Güte haben, Hülfsuchenden mit derselben Sorgfalt, wie der Verstorbene, meine Bandagen anzupassen, und dieselben billigen Preise berechnen, als wie Bandagen von mir selbst zu beziehen sind.

Ich empfehle demnach mein bei Herrn D. Böhler befindliches vollständiges Lager von Bruchbandagen für alle vorkommende Unterleibsbrüche, Suspensorien, Fontanellbinden, Pessarien, Clytromochlien, Hysterophoren, Warzendeckeln von Gummi, Saugwarzen von präparirtem Kuhheuter etc. zur gefälligen Beachtung.

Leipzig den 15. März 1850.

Joh. Reichel,

Mechanikus und Bandagist in Leipzig.

**Gaslampen** neuester Construction, äußerst sparsam brennend, die Stunde einen Pfennig, empfang und verkauft billig  
C. J. Immisch.

**Russische Erbsen, Astrach. Caviar, Gothaer Cerv. Würst, Knaackwürstchen, Emmen-thaler Schweizerkäse** empfiehlt in frischer Waare  
C. J. Immisch.

### Einladung.

In der heutigen **theatralischen Abendunterhaltung**, Anfang präcis 8 Uhr, kommen zur Aufführung: **Die Brandschakung**, Lustspiel in 1 Akt von Koberbue, und **Mirandolina**, Lustspiel in 3 Akten von Blum.

Indem in Betracht des Zweckes der Einnahme noch besonders hiermit eingeladen wird, bemerkt man, daß Billets auch an der Kasse zu haben sind.

### Bekanntmachung.

Alle hier in Arbeit stehenden Webergesellen werden ersucht, Montag den 25. März d. J. Abend 7 Uhr im kleinen Weberinnungs-saal sich einzufinden.

Die Deputirten.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, Weber zu werden, kann ein Unterkommen finden. Wo? sagt die Exped. dieß. Blätter.